

**1. Änderung
der Ortsgestaltungssatzung
der Gemeinde Schobüll, Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 92 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schobüll vom 01.12.2005 folgende 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 (Sonstige bauliche Anlagen)

wird wie folgt neu gefasst:

Untergeordnete, zu Nebenzwecken dienenden Gebäude **und Carports** sind nur aus Holz zulässig mit einer Dachneigung von mind. 20°. Begrünte Dächer sind auch mit anderer Dachneigung zulässig.

Artikel II

§ 8 (Flachdach-Anbauten)

wird wie folgt neu gefasst:

Zulässig ist nur ein Flachdachanbau je Wohngebäude **und außerdem ein Anbau als Wintergarten.**

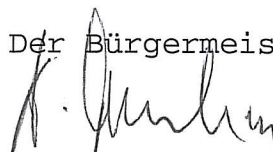
Artikel III

Diese 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung wird gültig mit dem In-Kraft-Treten.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

25875 Schobüll, den 20.12.2005

- Der Bürgermeister -



(Andreas Paulsen)

